

Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135),

SaBremR 1100–a-5

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 285)

Änderungen

1. §§ 5, 6, 7 geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2001 durch Ortsgesetz vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 280). Die in Klammern genannten Euro-Beträge sind ab 1. Januar 2002 gültig.
2. § 5 geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2002 durch Ortsgesetz vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 413).
3. Überschrift neu gefasst, §§ 5, 9 geändert, § 10a eingefügt mit Wirkung vom 8. Juni 2003 durch Ortsgesetz vom 8. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 289).
4. Überschrift, § 1 neu gefasst, §§ 2, 3, 4, 6 geändert, § 6a eingefügt, §§ 7, 8, 9 geändert, § 10a aufgehoben durch Ortsgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 399).
5. § 4 geändert durch Ortsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 274).
6. § 5 geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch Ortsgesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 414).
7. § 1 geändert, § 3 aufgehoben, § 5 neu gefasst, §§ 6 bis 7 aufgehoben, § 8 geändert mit Wirkung Beginn der 18. Wahlperiode durch Ortsgesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 285).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft und Beruf

Für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft gelten die §§ 2, 3, 27 und 28 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1)¹Nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft, erhalten eine monatliche im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung. ²Der Anspruch darauf ist nicht übertragbar. ³Ein Verzicht auf die Entschädigung ist nicht zulässig.

(2)Die Aufwandsentschädigung wird erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft endet, gezahlt.

Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

(3) Durch diese Entschädigung sind alle Ansprüche der nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Ersatz von Aufwand abgegolten, soweit nicht in diesem Ortsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

[aufgehoben]

§ 4

Zahlungen im Todesfall

¹Stirbt ein nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörendes Mitglied der Stadtbürgerschaft, so wird die Aufwandsentschädigung für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in das dem nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglied der Stadtbürgerschaft verstorben ist, an den Ehegatten, an den eingetragenen Lebenspartner oder an Verwandte ersten Grades gezahlt. ²An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Vorstand der Stadtbürgerschaft. ³Das Erbrecht braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

¹Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt fünfzehn vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes*. ²Für die Anpassung der Aufwandsentschädigung gilt § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

§ 6

[aufgehoben]

§ 6a

[aufgehoben]

§ 7

[aufgehoben]

§ 8

Reisekostenentschädigung

(1)¹Nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft haben Anspruch auf Reisekostenvergütung. ²Sie bemisst sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz.

(2)¹Für Dienstreisen ist die vorherige Zustimmung des Präsidenten der Stadtbürgerschaft erforderlich. ²Liegt diese Zustimmung nicht vor, wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

* Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 1. Juli 2018 763,09 Euro (Brem.GBl. 2018, 228)

§ 9

Fraktionen

(1) Die §§ 36 bis 45 des Bremischen Abgeordnetengesetzes gelten für Fraktionen und Gruppen in der Stadtbürgerschaft, die sich ausschließlich aus nur der Stadtbürgerschaft angehörenden Mitgliedern zusammensetzen, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leistungen im Haushalt der Stadtgemeinde veranschlagt werden.

(2) Soweit Mitglieder von Fraktionen nur der Stadtbürgerschaft angehören, erhalten die Fraktionen für diese Mitglieder Geld- und Sachleistungen in entsprechender Anwendung von § 40 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in einer vom Vorstand der Stadtbürgerschaft festzusetzenden Höhe.

§ 10

Begriffsbestimmung

Der Vorstand der Stadtbürgerschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, die von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählt worden sind.

§ 10a

[aufgehoben]

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.